

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) für das Jahr 2026

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 und § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in seiner zurzeit geltenden Fassung sowie den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in seiner zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup vom 15.12.2025 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Wenningstedt-Braderup erhebt

- a) von dem in ihrem Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes sowie
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Realsteuerhebesätze für das Gebiet der Gemeinde Wenningstedt-Braderup werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2026
a) Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	294 v.H.
b) Für Grundstücke (Grundsteuer B)	140 v.H.
2. Gewerbesteuer	340 v.H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Wenningstedt-Braderup, den
15.12.2025

Gemeinde Wenningstedt-Braderup



Der Bürgermeister

[Handwritten signature]
Kai Müller